

Fragenkatalog zu den Hauptinhalten der 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes

Antworten von Suissemelio (Präsident Pierre Simonin, Service de l'économie rurale JU, Boîte postale 131, Courtemelon, CH-2852 Courtételle)

1. Kulturlandschutz

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich den Schutz des ackerfähigen Kulturlandes (Fruchtfolgeflächen [FFF]) unabhängig von der Einhaltung des FFF-Mindestumfangs gemäss Beschluss des Bundesrats vom 8. April 1992 (sogenanntes FFF-Kontingent)?

Es ist ein Gebot der Stunde, dem Kulturland einen verbesserten Schutz angedeihen zu lassen. Die Volksabstimmungen der vergangenen Jahre und die verschiedenen kantonalen Initiativen zeigen deutlich, dass in diesem Bereich mehr getan werden muss. Die FFF-Kontingente sind eine Minimalanforderung und müssen, auch im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, eingehalten werden.

- 1.2 Sind Sie mit der gewählten Strategie einverstanden, wonach beanspruchte FFF kompensiert werden müssen und von diesem Grundsatz nur wenige, klar umschriebene Ausnahmen zulässig sein sollen?

Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?

Der wirkungsvolle Schutz des Kulturlandes verlangt eine Kompensation. Dabei sind für Ausnahmen hohe Anforderungen festzulegen. Echte Alternativen sind zwingend zu prüfen und zu bewerten.

- 1.3 Soll es für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen genügen, dass eine Kompensation innerhalb des betroffenen Kantons nicht möglich ist? Oder soll für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs verlangt werden, dass auch überkantonal keine Kompensation möglich ist?

Bevor eine Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs überhaupt in Erwägung gezogen werden kann, sind alle Möglichkeiten der Kompensation innerhalb des Kantons und über die Kantonsgrenzen hinaus zu prüfen und zu realisieren.

- 1.4 Welcher Variante geben Sie den Vorzug, falls die Fruchtfolgeflächen künftig in einem Kanton den einzuhaltenden Mindestumfang unterschreiten?

- ➔ Hauptvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2
- ➔ Variantenvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2
- ➔ Eigener Vorschlag

Umsetzung des Hauptvorschlages. Der Variantenvorschlag fusst auf unklaren Grundlagen. Das „gesamtschweizerische Interesse“ ist interpretationsbedürftig, zudem wird die Frage welches Interesse überwiegt, voraussichtlich fallweise gerichtlich entschieden, was nicht im Sinne einer guten Gesetzgebung ist (siehe unter Art. 13d).

2. Bauen ausserhalb der Bauzone

- 2.1 Dient die neue Systematik für die Vorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzonen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Bestimmungen?

Die Zusammenfassung in „Allgemeine Bestimmungen“ (Abschnitt 1), „zonenkonforme Bauten“ (Abschnitt 2) und „Ausnahmen“ (Abschnitt 3) dient im Ansatz der Übersichtlichkeit und verbessert die Lesbarkeit gegenüber der aktuellen Fassung. Eine stärkere Zusammenfassung ist möglich (siehe Vorschlag Neuformulierung Art. 23a und Art. 23b)

- 2.2 Ist der Detaillierungsgrad der Vorschriften angemessen? Welche Aspekte könnten allenfalls auf Verordnungsebene geregelt werden?

Infolge der neu formulierten „allgemeinen Bestimmungen“ sind Teile der Art. 23c, 23d, 23e und 23f in der RPV zu regeln.

- 2.3 Sind Sie damit einverstanden, dass die Zuständigkeit für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen einer kantonalen Behörde übertragen werden soll (Art. 25 Abs. 3)?

Im Sinne einer kohärenten Bearbeitung ist es richtig, dass für die Überwachung bis und mit der Anordnung von Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands und bei Ersatzvornahmen ebenfalls der Kanton zuständig ist.

3. Verkehrs- und Energieinfrastrukturen

- 3.1 Unterstützen Sie grundsätzlich eine frühzeitige, ressourceneffiziente Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse (insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie)?

Eine zusätzliche Privilegierung von Infrastrukturen im nationalen Interesse ist nicht nötig. Die bestehenden Massnahmen in Art. 8b und 11 sind ausreichend, weshalb Art. 13e gestrichen werden kann. Alternativ könnte mit der Streichung von Art. 13e Abs. 3 verhindert werden, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone über Jahrzehnte blockiert werden, wenn für nationale Projekte Korridore ausgeschieden werden, die dann nicht realisiert werden (Beispiele: Korridore für die Schiffbarmachung der Aare, für Rangierbahnhöfe [Däniken SO] oder Kernkraftwerke [Inwil LU]).

- 3.2 Sind Sie damit einverstanden, dass eine solche langfristige Freihaltung von Räumen mittels Sachplaneintrag (Art. 13e) vorgenommen wird?

Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?

Die bisherige Lösung mit einem Eintrag in die Richtplanung genügt, da damit ja die Entwicklung im Kantonsgebiet aufgezeigt wird. Die Gefahr besteht, dass mit der Freihaltung von Korridoren, Planungsleichen auf lange Zeiten eine sinnvolle Bewirtschaftung des Bodens verhindern.

- 3.3 Erachten Sie es als genügend, dass die koordinierte Nutzung des Untergrundes mittels eines Planungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 5) und bei Bedarf mittels Festlegungen im kantonalen Richtplan (Art. 8e) sichergestellt werden soll?

Wichtig ist primär die Abstimmungen der Planungen im Untergrund mit den Planungen an der Oberfläche, damit die Wirkungen von dauernden und vorübergehenden Anlagen (Installationsplätze usw.) und Materiallagerungen klar aufgezeigt werden. Die Planung im Untergrund ist entscheidend für eine effiziente Nutzung dieses Bereiches.

4. Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen und Staatsebenen hinweg

- 4.1 Sind Sie damit einverstanden, dass Kantone in ihren Richtplänen so genannte funktionale Räume bezeichnen und entsprechende Massnahmen ergreifen sollen, der Bund jedoch nur subsidiär bei Kantonsgrenzen überschreitenden funktionalen Räumen tätig wird, falls die betreffenden Kantone fünf Jahre lang nichts unternehmen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a^{bis} sowie Art. 38b)?

Die Bezeichnung von funktionalen Räumen könnte zweckmässig sein. Allerdings wird die Abgrenzung Probleme bieten. Wichtig ist, dass sie sich aus einer „natürlichen“ Zusammenarbeit ergeben und nicht als künstliche Gebilde geschaffen werden, deren Fortbestand nicht gewährleistet ist.

- 4.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die verschiedenen Staatsebenen zusammen eine Raumentwicklungsstrategie Schweiz erarbeiten, diese bei Bedarf konkretisieren und bei ihren eigenen Planungen beachten sollen (Art. 5a und Art. 5b, Art. 9 Bst. a)?

Es braucht nichts Neues. Das vorhandene Raumkonzept Schweiz genügt als strategische Orientierungs- und Entscheidungshilfe. Eine Teilnahme der Kantone an dessen Weiterentwicklung wird begrüsst.

- 4.3 Erachten Sie den in Artikel 4a Absatz 2 umschriebenen Umfang der Berichterstattung des Bundesrats (räumliche Entwicklung der Schweiz, Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit samt deren Umsetzung) als genügend? Oder soll der Bundesrat auch eigens über wichtige Bauvorhaben informieren?

Die gegenseitige Berichterstattung ist wichtig, ob sie jedoch im Vierjahres-Rhythmus erfolgen soll, ist fraglich. Wir schlagen vor, dass die Kantone nur alle zehn Jahre Bericht erstatten müssen. U. E. sind vier Jahre zu kurz, es entsteht ein unnützer Administrativaufwand. Signifikante Veränderungen benötigen Zeit, und werden erst nach einer längeren Zeitperiode sichtbar.

Es soll vermieden werden, dass umfassende Berichte erarbeitet werden, die sich mit Belanglosigkeiten beschäftigen. Die Berichterstattung soll sich auf wichtige Punkte beschränken, wie beispielsweise den Schutz des Kulturlandes (Bund und Kantone), das Bauen ausserhalb Bauzonen (Kantone) und die Infrastrukturen (Bund und Kantone).

UVEK / ARE, 05.12.2014

KoBo, 24.04.2015 / Ve